

Was ändert sich 2008 beim ALG I

ALG I – Längere Bezugszeiten

Ältere Erwerbslose können künftig wieder länger ALG I (§ 127 SGB III) beziehen. Allerdings bleibt diese Verbesserung deutlich hinter den Bezugszeiten zurück, die vor den Hartz Gesetzen galten (z.B. 24 Monate bereits ab 52 Jahren).

Tabelle – ALG I – Bezugsdauer in Monaten

	Alt	Neu	Vorversicherungszeit (Monate) in den letzten 5 Jahren
Ab 50 Jahre	12	15	30
Ab 55 Jahre	15 bzw. 18	18	36
Ab 58 Jahre	15 bzw. 18	24	48

- ⇒ Um die maximalen Bezugszeiten zu bekommen muss – wie bisher – zunächst die erste Hürde gemeistert werden. Mindestens 12 Monate sozialversicherungspflichtige Beschäftigung innerhalb der Rahmenpflicht von 2 Jahren (unverändert § 123 SGB III).
- ⇒ Das verschleppte Gesetzgebungsverfahren wird voraussichtlich Ende Februar/Anfang März abgeschlossen sein.
- ⇒ Die verlängerten Bezugszeiten sollen rückwirkend ab dem 1.1.2008 gelten. Die längeren Bezugszeiten gelten auch für alle Erwerbslosen, deren Anspruch auf ALG I am Stichtag 31.12.2007 noch nicht aufgebraucht war und die vor dem 1.1.2008 50 bzw. 58 alt geworden sind (§ 434 r SGB III).
- ⇒ Im Übergangszeitraum/-loch bis zur Verkündung der Neuregelung können massive Probleme auftreten.
 - Viele Erwerbslose werden ALG II beantragen müssen und eventuell an der Bedürftigkeitsprüfung scheitern.

- Ein Anspruch auf ALG I besteht nur, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden: Beschäftigungslosigkeit, Eigenbemühungen, Verfügbarkeit, persönliche Arbeitslosmeldung (§ 118 ff SGB III).

Hieraus ergibt sich: Wem die längeren Bezugszeiten zustehen, der sollte sich nach Ende der bisherigen ALG I Bewilligung erneut persönlich arbeitslos melden, um zu belegen, dass die Anspruchsvoraussetzungen auch im Übergangszeitraum/-loch erfüllt werden!

Weitere voraussichtliche Sonderregelungen

1. Die Nachzahlung des ALG I (für die Monate Januar, Februar und wahrscheinlich noch März darf bei ALG II-Beziehern im Zuflussmonat nicht als Einkommen nach § 11 SGB II angerechnet werden (§ 72 SGB II neu). Bei dieser Nachzahlung handelt es sich um den Differenzbetrag zwischen dem rückwirkend zustehenden ALG I und dem ausgezahlten ALG II.
2. Die verlängerten ALG I Bezugszeiten schließen – auch rückwirkend – einen Anspruch auf eine Altersrente aus. Sind Arbeitslose im „Übergangslotch“ in die Rente gewechselt, dann sind diese Fälle zurück abzuwickeln. Bereits erteilte Rentenbescheide sind aufzuheben, die Betroffenen wechseln zurück in den ALG I Bezug (§ 319 c SGB VI neu).

Tauberbischofsheim, 12. Februar 2008